



Bundesamt für  
Ernährungssicherheit  
BAES

# SORTEN- und SAATGUTBLATT

## Sondernummer 88

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz  
1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -

Normen und Verfahren zur Saatguterkennung betreffend die  
Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die  
Vermehrungsfläche und den Feldbestand der  
Vermehrungsfläche bei **Betarüben und Wurzelzichorie**

REPUBLIK ÖSTERREICH

WIEN, 06.05.2022

30. JAHRGANG, SCHRIFTENREIHE 22 - SONDERNUMMER 88

ISSN 1560-635X

# Inhaltsverzeichnis

---

1. TEIL Allgemeine Grundlagen .....	3
2. TEIL Voraussetzungen für fachlich befähigte und ermächtigte Personen .....	6
3. TEIL Befugnisse und Pflichten f.b.P. ....	9
4. TEIL Voraussetzungen für die Anerkennung .....	9
5. TEIL Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche ....	10
6. TEIL Anforderungen an den Feldbestand .....	13
7. Teil Schlussbestimmungen .....	25
Anlage 1 .....	26
Anlage 2 .....	27
Anlage 3 .....	28

# 1. TEIL Allgemeine Grundlagen

Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

## 1 Ziele

---

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EU sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung.

Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

## 2 Anwendungsbereich

---

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Tabelle 1: Anwendungsbereich

<b>Artencode lt. Saatgutverordnung</b>	<b>Kulturart</b>	<b>Botanische Bezeichnung</b>
1.4.1	Zuckerrübe	<i>Beta vulgaris</i> var. <i>altissima</i>
1.4.2	Futterrübe	<i>Beta vulgaris</i> var. <i>crassa</i>
2.14.3	Wurzelzichorie	<i>Cichorium intybus</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD-Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs.1 SaatG 1997 zertifiziert. Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen

Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich-rechtlicher Stellen oder
- eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

### 3 Begriffsbestimmungen

---

SaatG 1997: Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF

Saatgutverordnung: Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006 idgF

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

### 4 Antrag

---

siehe § 10 SaatG 1997

Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizubringen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und gegebenenfalls der Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte oder Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen,

beizubringen), Informationen des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

## 5 Nachprüfungen

---

Die in Anlage 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Betrarüben und Wurzelzichorie gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.

Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs.1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

## **2. TEIL Voraussetzungen für fachlich befähigte und ermächtigte Personen**

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

### **1 Voraussetzungen für f.b.P. und a.P.**

---

#### **1.1 Grundausbildung**

---

siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997

#### **1.2 Ausbildungskurse**

---

gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997

Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.

Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.

Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz anpassen.

## 2 Zusätzliche Voraussetzungen für a.P.

---

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

### 2.1 Antrag auf Autorisierung

---

Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
2. Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
3. Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs.1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
4. Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
5. Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
6. Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,
7. sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
8. Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
9. eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.

Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.

A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.

Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.

A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Zertifiziertem Saatgut berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut dürfen die Feldbesichtigungen nicht von a.P. durchgeführt werden. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen.

## 2.2 Überwachung (Checkrate)

---

Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen.

Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt: Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.



### **3. TEIL Befugnisse und Pflichten f.b.P.**

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

### **4. TEIL Voraussetzungen für die Anerkennung**

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

## 5. TEIL Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

### 1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

---

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur Saatgut jeweils einer Sorte und Art, bei Arten mit Winter- und Sommerformen jeweils einer Sorte einer Form, sowie nur jeweils einer Kategorie je Sorte vermehrt werden.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Vermehrungsbetrieb über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und damit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

### 2 Mindestflächengröße

---

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- Samenträger: 0,1 Hektar
- Stecklinge: keine Vorschriften

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

### 3 Schadorganismen

---

Die Kontamination der Vermehrungsfläche mit Schadorganismen darf nicht in einem Ausmaß vorliegen, sodass der Vermehrungsbestand und in der Folge das erzeugte Saatgut beeinträchtigt wird oder die Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen besteht.

### 4 Vorfruchtverhältnisse

---

Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

Auf der Vermehrungsfläche dürfen 2 Jahre vor dem Jahr der Vermehrung keine Beta- bzw. Zichorie-Arten, angebaut worden sein. Diese Regelung gilt nicht, wenn dieselbe Sorte mit einer positiven Anerkennung auf der vorliegenden Fläche angebaut wurde.

Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung anzugeben.

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.

Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 6. Teils, Pkt. 7.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

### 5 Vermehrerergemeinschaften

---

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrerergemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrerergemeinschaft ist die Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung zu

verstehen. Eine Vermehrgemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrgemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge derselben Sorte und Kategorie. Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig. Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Äcker, Wiesen.
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrgemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrgemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrgemeinschaft notwendig:

- Definition der Vermehrgemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrungsbetriebe und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen.

## 6. TEIL Anforderungen an den Feldbestand

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20  
SaatG 1997

### 1 Anforderungen an den Feldbestand

---

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Pkt. 7 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

### 2 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

---

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, bei dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes, des Gesundheitszustandes und der Befruchtungslenkung möglich ist, durchzuführen.

Tabelle 2: Zeitpunkte und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen bei Betarüben und Wurzelzichorie

Nr.	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Vm	Z
1.	Im Herbst des Aussaatjahres bzw. kurz vor oder beim Roden im Stecklingsanbau	obligat	obligat
2.	Während der Blüte	obligat	obligat

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

### 3 Teilflächenanerkennung

---

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

### 4 Intensität der Feldbesichtigung

---

Als **Feldbesichtigungseinheit** gelten 100 Pflanzen in fortlaufender Reihe.

Nachfolgend angeführte Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl an Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) ist aliquot zur Fläche je Komponente vorzusehen:

Tabelle 3: Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei Betarüben und Wurzelzichorie

Kategorie	Schlaggröße bis 2 ha	Schlaggröße >2 – 5 ha	Schlaggröße >5 ha
Vm/Z	8	10	Je weitere angefangene 5 ha zusätzlich zumindest 5 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Bei inhomogenen Teilflächen pro Teilfläche: zumindest 10 Feldbesichtigungseinheiten.

#### 4.1 Verdoppelung der Intensität und Nichtanerkennung

---

Wird bei der Besichtigung im Rahmen der dargestellten Auszählungsintensität im Mittel aller Auszählungen festgestellt, dass der Anteil an Pflanzen den in Pkt. 7.1 Nr. 1 festgelegten Grenzwert übersteigt (im Hinblick auf die bei der Zulassung

festgelegten Merkmale nicht entspricht), ist die Feldbesichtigungsintensität zu verdoppeln. Einer Nichtanerkennung der Vermehrungsfläche müssen zumindest 10 Auszählungen bzw. Feldbesichtigungseinheiten zu Grunde liegen. Führt das Ergebnis aller durchgeführten Auszählungen im Mittel zu einer Überschreitung der maximal tolerierbaren Anzahl abweichender Typen, so ist die Vermehrungsfläche nicht anzuerkennen.

In diesem Fall ist das Ergebnis bei der Beurteilung des Fremdbesatzes der **männlichen Erbkomponente**, vorausgesetzt die Pflanzen geben während der Blüte der weiblichen Erbkomponente Pollen ab oder haben Pollen abgegeben, endgültig. Eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 findet nicht statt.

Tritt dieser Fall bei der Beurteilung des Fremdbesatzes der **weiblichen Erbkomponente** ein, so kann innerhalb der für die Wiederholungsbesichtigung zulässigen Frist eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 beantragt werden.

## 5 Ergebnisse der Feldbesichtigung

---

### 5.1 Ergebnisse aus der Prüfung

---

Die Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P. sind im Zuge der Feldbesichtigung festzuhalten.

Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

Eine elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann nur gemäß einem vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

## 5.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

---

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß 2. Teil, Pkt. 2.2. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 vorgeschlagen. Vom Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

## 5.3 Behebbarer Mängel

---

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in Pkt. 7 festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

## 5.4 Nicht behebbarer Mängel

---

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

## 6 Wiederholungsbesichtigung

---

Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom



Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 5.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

## 7 Feldbesichtigungsnormen bei Betarüben und Wurzelzichorie

### 7.1 Fremdbesatz

Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen von 100 aufeinander folgenden Pflanzen höchstens aufweisen:

Tabelle 4: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Fremdbesatz bei Betarüben und Wurzelzichorie

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
1	<p>Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören hören (sog. „Abweichende Typen“)</p> <p>Pflanzen, die einer anderen (Unter-) Art angehören, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können <sup>1</sup></p> <p>Pflanzen, deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen</p>	1 %	2 %
1.1	<p>Bei Zuckerrübe und Futterrübe: Davon Pflanzen mit anderer Rübenform oder Rübenfarbe</p>	0,2 %	0,5 %

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen bei Vm	Anforderungen bei Z
2	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen	1 <sup>2</sup>	1 <sup>2</sup>

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Tabellenerklärung:

Fußnote <sup>1</sup>: siehe 7.1.2 Fremdbefruchtende Arten

Fußnote <sup>2</sup>: siehe 7.1.3 Auflage „Besatz“

## 7.1.1 Abweichende Typen

---

Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen derselben Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“ bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet.

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

## 7.1.2 Fremdbefruchtende Arten

---

Pflanzen, deren Pollen zu Fremdbefruchtung bei **Zucker- und Futterrüben** führen können sind:

- Zuckerrübe,
- Futterrübe,
- Rote Rübe und
- Mangold.

Pflanzen, deren Pollen zu Fremdbefruchtung bei **Wurzelzichorie** führen können sind:

- Gemüse- und Blattzichorien,
- Wegwarte,
- jedoch nicht die Endivie.

### 7.1.3 Auflage „Besatz“

---

Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermengung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

## 7.2 Gesundheitszustand bei Betarüben und Wurzelzichorie

---

Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Saatwert beeinträchtigen, ist auf ein Mindestmaß beschränkt.

Da bei Rüben- und Zichoriesamen keine samenübertragbaren Schadorganismen bekannt sind, entfällt die Beachtung des Gesundheitszustandes. Die Vergilbungskrankheit ist weder bei Stecklingen noch bei Samenträgern von Betarüben ein Ablehnungsgrund, da sie nicht durch das Saatgut übertragen wird. Stärkeres Auftreten von Schadorganismen sollte aber bei der Feldbesichtigung dokumentiert werden.

## 7.3 Mindestentfernung bei Betarüben

---

### 7.3.1 Erzeugung von Basissaatgut

---

Die Mindestentfernungen des Vermehrungsbestandes zu benachbarten Bestäubungsquellen der Gattung *Beta vulgaris* ssp. betragen für die Erzeugung von Basissaatgut:

zu Bestäubungsquellen der Gattung *Beta vulgaris* ssp. 1.000 m

### 7.3.2 Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut

---

Die Mindestentfernungen des Vermehrungsbestandes zu benachbarten Bestäubungsquellen der Gattung *Beta vulgaris* ssp. betragen für die Erzeugung von Zertifiziertem Saatgut:

- Wenn die fremde Bestäubungsquelle **einer anderen Art der Gattung Beta** angehört wie bei:
  - Zuckerrüben-Vermehrung neben Futterrüben als Bestäubungsquelle,
  - Futterrüben-Vermehrung neben Zuckerrüben als Bestäubungsquelle,
  - Zucker-/Futterrübenvermehrung neben Mangold und Rote Rübe als Pollenquelle

1.000 m

- Wenn die fremde Pollenquelle **derselben Beta-Art** angehört wie bei
  - Zuckerrüben-Vermehrung neben Zuckerrüben als Pollenquelle,
  - Futterrüben-Vermehrung neben Futterrüben als Pollenquelle:

Tabelle 5: Mindestentfernung bei fremden Pollenquellen derselben Beta-Art

Mindestentfernung, wenn die fremde Pollenquelle derselben Beta-Art angehört	m
wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender <b>diploid</b> ist, zu <b>tetraploiden</b> Bestäubungsquellen	600 m
wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich <b>tetraploid</b> ist, zu <b>diploiden</b> Bestäubungsquellen	600 m
zu Bestäubungsquellen deren <b>Ploidiegrad unbekannt</b> ist	600 m

<b>Mindestentfernung, wenn die fremde Pollenquelle derselben Beta-Art angehört</b>	<b>m</b>
wenn der vorgesehene Pollenspender oder einer der vorgesehenen Pollenspender <b>diploid</b> ist, zu <b>diploiden</b> Bestäubungsquellen	300 m
wenn der vorgesehene Pollenspender ausschließlich <b>tetraploid</b> ist, zu <b>tetraploiden</b> Bestäubungsquellen	300 m
zwischen zwei Vermehrungsflächen zur Erzeugung von Rübensaatgut <b>ohne männliche Sterilität</b>	300 m

Der **Ploidiegrad** bei samentragenden und bestäubenden Teilen der saatkuterzeugenden Bestände ist unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Sortenkatalog für Landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß der Richtlinie 2002/53/EG des Rates oder die im Rahmen der Richtlinien erstellten nationalen Kataloge festzustellen. Sind diese Angaben für eine Sorte nicht aufgeführt, so gilt der Ploidiegrad als unbekannt und eine Mindestentfernung von 600 m ist vorgeschrieben.

Die Beta-Arten sind uneingeschränkt miteinander kreuzbar. Eine **Verminderung des Mindestabstandes ist nicht zulässig**, da keine ausreichende Abschirmung erzielbar ist bzw. geschaffen werden kann (Ausnahme: kleinparzellige Vorstufenvermehrung in Hanfstreifen).

Zwischen Saatgutbeständen mit demselben Pollenspender ist keine Isolierung erforderlich.

## 7.4 Mindestentfernung bei Wurzelzichorie

Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:

Tabelle 6: Anforderungen an den Feldbestand bezüglich Mindestentfernung bei Wurzelzichorie

<b>Nr.</b>	<b>Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung</b>	<b>Anforderungen bei Vm</b>	<b>Anforderungen bei Z</b>
1	Zu Feldbeständen anderer Zichorie-Arten	1000 m	600 m
2	Zu Feldbeständen einer anderen Sorte von Wurzelzichorie	600 m	300 m

Abkürzungserklärung:

- Vm: Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
- Z: Zertifiziertes Saatgut

Treten im Rahmen der Nachkontrolle oder Kontrolle der Erhaltungszüchtung über das tolerierbare Ausmaß hinaus Abweichungen vom Sortenstandard oder der Sortenbeschreibung auf, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit bei der Erzeugung von Saatgut der Kategorie Z eine Mindestentfernung zu Feldbeständen anderer Zichorie-Arten von 1000 m vorschreiben.

#### **7.4.1 Trennstreifen**

---

Bei Feldbeständen zur Erzeugung von Stecklingen muss zu allen benachbarten Beständen mit Rübenkörpern ein Trennstreifen von mindestens doppeltem Reihenabstand vorhanden sein.

#### **7.4.2 Natürliche Hindernisse**

---

Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

### **7.5 Frühschösser in angrenzenden Konsumbeständen von Betarüben und Wurzelzichorien**

---

Beim Auftreten von Frühschössern im Nachbarbestand kann die Anerkennung nur erfolgen, wenn eine Einverständniserklärung des Bewirtschafters des Nachbarbestandes über eine Besichtigung seines Bestandes beim Bundesamt für Ernährungssicherheit vorliegt.

Bei der **Besichtigung von Samenbeständen** ist das Auftreten von solchen Schossern in benachbarten Konsumbeständen festzustellen und zu bewerten, die zu einer Einkreuzung in den anzuerkennenden Samenbestand führen können. Dementsprechend sind nur jene Frühschossen zu bewerten, deren Blüte in die **Blütezeit** des Samenbestandes fällt oder gefallen ist. **Spätschossen** haben wegen der unterschiedlichen Blühtermine keinen Einfluss auf die Anerkennung. Wird der zulässige Besatz überschritten, gelten als Mindestentfernungen zum betreffenden Konsumbestand die Mindestentfernungen gemäß Punkt 7.3 und 7.4.

### 7.5.1 Zulässiger Besatz mit Frühschossern

---

Als zulässiger Besatz mit Frühschossern im Nachbarbestand gleichen Blütezeitpunktes ist anzusehen:

- Innerhalb 50 m Abstand zum Samenbestand bei **Betarüben und Wurzelzichorie**:
  - kein Frühschossen zulässig
- Innerhalb von 51-100 m Abstand zum Samenbestand bei **Betarüben und Wurzelzichorie**:
  - Bei Zertifiziertem Saatgut: durchschnittlich maximal 1 Frühschossen je Feldbesichtigungseinheit
  - Bei Vermehrungssaatgut: kein Frühschossen zulässig
- Innerhalb von 101-300 m
  - Bei Zertifiziertem Saatgut von **Wurzelzichorie**: durchschnittlich maximal 2 Frühschossen je Feldbesichtigungseinheit
- Innerhalb von 101-600 m
  - Bei Zertifiziertem Saatgut von **Betarüben**: durchschnittlich maximal 2 Frühschossen je Feldbesichtigungseinheit
  - Bei Vermehrungssaatgut von **Wurzelzichorie**: durchschnittlich maximal 2 Frühschossen je Feldbesichtigungseinheit
- Innerhalb von 101-1000 m
  - Bei Vermehrungssaatgut von **Betarüben**: durchschnittlich maximal 2 Frühschossen je Feldbesichtigungseinheit

Treten im Durchschnitt der Feldbesichtigungseinheiten mehr Fröhschusser auf, gelten die Mindestentfernungen gemäß Pkt. 7.3 und 7.4.



## 7. Teil Schlussbestimmungen

### Schlussbestimmung

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 06.05.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:

Sorten- und Saatgutblatt 2017, 25. Jahrgang, Sondernummer 52.

Diese Methode setzt insbesondere folgende Richtlinie der Kommission um:

Durchführungsrichtlinie (EU) 2021/971 der Kommission vom 16. Juni 2021

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger

# Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5)

## 1 Kontrollanbau

---

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit führt den Kontrollanbau risikobasiert bzw. gemäß OECD Seed Schemes durch:

- Kontrolle der Erhaltungszüchtung
- Vor- und Nachkontrolle

Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Sortenechtheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1
- Sortenreinheit gemäß 6. Teil Pkt. 7.1

Sollten Zweifel an der **Sortenechtheit** des Saatgutes bestehen, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit für die Prüfung der Sortenechtheit im Einklang mit den geltenden internationalen Standards eine international anerkannte und reproduzierbare biochemische oder molekulare Technik (BMT) anwenden.

Die **Standardstichprobe** in der Nachprüfung soll  $\geq$  50 Pflanzen im Kontrollanbau oder  $\geq$  100 Samen bei Laborprüfungen betragen.

## Anlage 2

### 1 Beurteilung Sortenechtheit und –reinheit

---

Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

#### 1.1 Merkmalsbestimmungen bei Betarüben und Wurzelzichorie

---

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD Seed Schemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – September 2012 edition
- Saatgutverordnung 2006 idgF
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen.

## Anlage 3

Auflistung der verwendeten österreichischen und botanischen  
Artbezeichnungen

Tabelle 7: Auflistung der verwendeten Artbezeichnungen

<b>Österreichische Bezeichnung</b>	<b>Botanische Bezeichnung</b>
Zuckerrübe	<i>Beta vulgaris</i> var. <i>altissima</i>
Futterrübe	<i>Beta vulgaris</i> var. <i>crassa</i>
Wurzelzichorie	<i>Cichorium intybus</i>
Rote Rübe	<i>Beta vulgaris</i>
Mangold	<i>Beta vulgaris</i>
Gemüse- und Blattzichorie	<i>Cichorium intybus</i>
Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Endivie	<i>Cichorium endivia</i>



Bundesamt für  
Ernährungssicherheit  
**BAES**